



## Fischereiordnung 2026

1. Die Ausübung der Angelfischerei ist mit maximal zwei Handangeln erlaubt. An einer Handangel sind maximal fünf Anbissstellen erlaubt. Bei gleichzeitiger Verwendung von zwei Handangeln, sind zusammen maximal 6 Anbissstellen zulässig. Alle anderen Fangarten und Fanggeräte sind verboten. Eine Anbissstelle ist ein Einfach- Doppel- oder Drillingshaken. Nicht erlaubt ist die Verwendung einer Hegene, Beifängermontagen sowie jegliche Form elektrischer Köder.
2. Erlaubnisscheine für Jugendliche mit Jugendfischereischein gelten nur in Begleitung eines erwachsenen Fischereischeinhabers.
3. Mindestmaße und Schonzeiten sind einzuhalten (siehe Tabelle). Jeder untermäßige oder während der Schonzeit gefangene lebensfähige Fisch ist unverzüglich mit der zu seiner Erhaltung erforderlichen Sorgfalt in dasselbe Gewässer bzw. in dieselbe Gewässerstrecke zurückzusetzen. Dies gilt ebenfalls für Fische, die nicht zweifelsfrei identifiziert werden können.
4. Das Hältern von Fischen im Fanggewässer ist – wenn notwendig – auf die geringstmögliche Dauer zu beschränken. Setzkescher dürfen nur verwendet werden, wenn sie hinreichend geräumig und aus knotenfreien Textilien hergestellt sind. In Setzkeschern gehaltene Fische gelten als gefangen und dürfen nicht mehr in das Fanggewässer zurückgesetzt werden.
5. Das Fischen mit lebendem Köderfisch und das Fischen mit Drillingshaken auf Friedfische ist verboten.
6. Das Fischen auf dem Eis (Eisfischen) ist in allen Vereinsgewässern verboten.
7. Tote Fische und Teile von Fischen dürfen in ein Gewässer nicht eingebracht werden. Dies gilt nicht für das Einbringen als Köderfisch.
8. Alle Inseln in den Gewässern gelten als Schutzgebiete. Das Betreten derselben ist untersagt.
9. Grundsätzlich untersagt ist das Zelten und Campieren an unseren Gewässern. Bitte beachten Sie hierzu die Informationen auf entsprechendem Beiblatt.
10. Das Hinterlassen von Abfall aller Art (inkl. Zigarettenreste o.Ä.) ist verboten. Wird dennoch Abfall am Angelplatz vorgefunden, so hat der anwesende Fischer diesen Unrat, auch wenn er nicht von Ihm stammt, zu beseitigen.
11. Gastfischern ist das Lagern von Booten an oder in den Vereinsgewässern verboten. Boote von Vereinsmitgliedern müssen mit Namen versehen sein.
12. Nachstehende Fangbeschränkungen (Gesamtmenge pro Tag, bezogen auf alle Vereinsgewässer) gelten an allen Vereinsgewässern und für folgende Fischarten:
  - 1 Hecht und 1 Zander oder 2 Hechte oder 2 Zander
  - 3 Salmoniden (Forellen / Saiblinge / Äschen)
  - 2 Karpfen und 2 Schleien
  - 2 Barben
  - 5 Flussbarsche
13. Alle Fischereiaufseher haben Anweisung den Erlaubnisschein von Fischern, welche gegen diese Fischereiordnung oder gegen sonstige rechtliche Bestimmungen verstößen, sofort einzuziehen. An der Donau sind zusätzlich die Fischereiaufseher des FV Nersingen und FV Burlafingen, am Schützensee / Kehrteich auch die des FV Unterelchingen kontrollberechtigt. Den Anweisungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten.

14. Gesperrte Straßen und Wege mit dem Zusatzschild „**Sonderberechtigte**“ dürfen nur mit gültigem Sonderausweis befahren werden.
15. Im Landschaftsschutzgebiet sind die Anweisungen der Unteren Naturschutzbehörde zu beachten.
16. Jahreserlaubnisscheinhaber haben ihre Fänge unmittelbar nach Fang im Fangbuch einzutragen und am Jahresende die Fangliste abzugeben.
17. Tageserlaubnisscheinhaber müssen ihre Fänge unmittelbar nach Fang in die unten aufgeführte Fangliste eintragen (falls kein Fangbuch vorhanden). Die Fangliste ist unabhängig vom Fangerfolg bei einer Erlaubnisscheinausgabestelle oder im Briefkasten am Fischerheim abzugeben bzw. einzuwerfen.

### **Mindestmaße und Schonzeiten:**

Die Bestimmungen der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Fischereigesetz (AVBayFiG), insbesondere die ganzjährigen Schonzeiten, sowie die Bestimmungen der Bezirksfischereiordnung und die Erlasse des Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, welche die Fischerei betreffen, sind zu beachten.

<b>Fischart</b>	<b>Mindestmaß [cm]</b>	<b>Schonzeit</b>
Aal	50	-
Äsche	35	01.01. - 30.04.
Bachforelle	28	01.10. - 15.03.
Bachsäibling	-	-
Barbe	40	01.05. - 30.06.
Hasel	-	01.03. - 30.04.
Hecht	60 - Donau: 55	15.02. - 30.04.
Huchen	90	15.02. - 30.06.
Karausche	-	ganzjährig
Karpfen	40	-
Nase	-	ganzjährig
Rapfen (Schied)	40	01.03. - 30.04.
Nerfling (Aland)	30	01.03. - 30.04.
Regenbogenforelle	28	15.12. - 15.03.
Rutte	40	-
Schleie	30	01.05. - 30.06.
Seesaibling	30	01.10. - 31.12.
Zander	50	15.02. - 31.05. (Donau: 15.02. - 30.04.)

<b>Gewässer</b>	<b>Fischart</b>	<b>Länge [cm]</b>	<b>Gewicht [kg]</b>



Gewässerspezifische Regeln,  
Merkblatt Fahrgenehmigung



Gewässerübersicht



Preisübersicht und Richtlinien  
Ausgabe Erlaubnisscheine



Merkblatt Zelten/Campieren